

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

18. Ausgabe vom 06. Mai 2015

INHALT:

- ▼ Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung für die Anordnung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe im Jahr 2015
- ▼ Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA)
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des AWISTA am 12.05.2015

An alle Besitzer von Bienenvölkern im Gebiet des Landkreises Starnberg

◆ **Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung für die Anordnung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe im Jahr 2015**

Zum Schutz gegen die Varroaose erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, im Jahr 2015 bei allen im Gebiet des Landkreises Starnberg gehaltenen Bienenvölkern die Behandlung gegen Varroamilben durchzuführen. Für die Behandlung sind die für die Varroabekämpfung zugelassenen Arzneimittel (Perizin®, Bayvarol®, Apiguard®, Thymovar® und Api Life Var®, die organischen Säuren Ameisen-, Milch- und Oxalsäure in ihren als Varroabekämpfungsmittel zugelassenen Formen „Ameisensäure 60% ad us. vet.“ (auch mit Handelsnamen Formivar® in Verkehr), „Milchsäure 15% ad us. vet.“ und „Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% ad us. vet.“ (auch mit Handelsnamen Oxuvar® in Verkehr) zu verwenden. Die Behandlung ist in der trachtlosen Zeit den Angaben der Arzneimittelhersteller entsprechend durchzuführen. Jungvölker, die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende behandelt werden. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemüllprobenuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.

- Jede Anwendung der zugelassenen Arzneimittel für die Behandlung der Varroaose ist zu dokumentieren.
- Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise

- Ameisensäure 60 % ad us. vet. (auch mit Handelsnamen Formivar® in Verkehr), Apiguard®, ApiLive Var®, Thymovar® oder Bayvarol® sollen zur **Sommerbehandlung unmittelbar nach der letzten Honigernte** eingesetzt werden. Herstellerhinweise sind zu beachten. Grundsätzlich ist eine zusätzliche Behandlung mit Milchsäure 15 % ad us. vet. oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet. (auch mit Handelsnamen Oxuvar® in Verkehr) im **Spätherbst/Frühwinter** erforderlich und darf nur in **brutfreien** Völkern angewendet werden.
- Aufgrund der ungünstigen Resistenzlage der Varroamilbe gegen Bayvarol® werden bei dessen Anwendung zusätzliche Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Wirksamkeit empfohlen (Resistenztest vor Behandlung laut Packungsbeilage oder Bestimmung der Zahl spontan abfallender Milben nach einer ordnungsgemäßen Behandlung).
- Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist vom jeweiligen Imker zu dokumentieren und in das entsprechende Bestandsbuch einzutragen.
- Im Rahmen von Versuchen zur Resistenzzucht können auf Antrag vom Landratsamt Starnberg Ausnahmen vom Behandlungsverbot zugelassen werden.
- Erhöhte Winterverluste sind dem Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg unter Telefonverbindung 08151/148 383 unverzüglich zu melden.
- Die erfolgreiche Anwendung der Varroa-Behandlungsmittel ist sehr stark auch von der Wettersituation abhängig. Eine Beurteilungs- und Planungshilfe für die Varroazid-Anwendung

erhalten Imker über den agrarmeteorologischen Dienst (<http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/28880/>, unter „Varroawetter“)

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-405 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 27.04.2015

Landratsamt Starnberg
Derpa
Oberregierungsrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA)**

Gemäß § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der die Umsetzung der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie regelt, ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ab dem 1. Januar 2015 für die Erstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes außerhalb von Ballungsräumen zuständig.

Die Lärmaktionsplanung ist ein kontinuierlicher Prozess, der in einem fünfjährigen Zyklus durchgeführt werden soll. Mit Ihrer Hilfe sollen Städte und Gemeinden, aber auch alle weiteren politischen und gesellschaftlichen Akteure sowie Anwohner einen Überblick über die bestehende Lärmbelastung erhalten. Zugleich soll die Lärmaktionsplanung als integriertes und planerisches Instrument zum Schutz gegen Lärm in die Stadt- und Ortsplanung eingeführt werden.

Das EBA wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Hilfe einer online-basierten Befragung in zwei Phasen durchführen. Die Beteiligungsplattform kann unter folgendem Link erreicht werden:

<http://www.laermaktionsplanung-schiene.de>

Die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung dauert bis zum **31.05.2015**. Bis dahin können Be-

troffene dem EBA wichtige Informationen zu ihrer persönlichen Lärmbelastung übermitteln. Neben den von Eisenbahnlärm betroffenen Bürgern erhalten auch Organisationen, Vereinigungen und Initiativen die Möglichkeit sich zu beteiligen.

Die Angaben der Öffentlichkeit helfen dem EBA dabei, die Lärmaktionsplanung aufzustellen.

Starnberg, 28.04.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ **Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 12.05.2015**

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Dienstag, dem 12.05.2015, um 09:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg

statt.

– Tagesordnung:–

Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 29.04.2015

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM LANDKREIS STARNBERG

Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.